

Landesmedienanstalt Saarland
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

+49 681 38 988 0
aufsicht@lmsaar.de

Az. 5.13.02.06.219

16.10.2026

Vollzug des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)]

Bekanntmachung vom 16.10.2026

Sperranordnung zu „watchpeopledie.tv“

Gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)] vom 27. September 2002 (Bln. GVBl. 2003, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 (Bln. GVBl. 2025, S. 354, 355) i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Bln. GVBl. 2020, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Reformstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 (Bln. GVBl. 2025, S. 361, 362) und in Vollziehung des Beschlusses der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 14. Oktober 2026 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird gegenüber den im Saarland ansässigen Access-Providern, also allen Unternehmen, die geschäftsmäßig den Zugang zu einem öffentlichen Datennetz bereitstellen und deren Tätigkeit die technische Vermittlung und Datenübertragung zwischen dem Endgerät eines Nutzensenden und dem Internet ermöglicht, gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 MStV eine Sperrung der Domain „watchpeopledie.tv“ für den Abruf aus Deutschland angeordnet.
2. Die Sperrung ist bis zum 13.11.2026 umzusetzen.

3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 gilt gem. § 109 Abs. 3 S. 2 MStV auch für Telemedienangebote, die mit dem Angebot „watchpeopledie.tv“ ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
4. Die jeweiligen Access-Provider erfüllen ihre Verpflichtungen aus Ziff. 1-3 insbesondere, wenn sie den Zugriff auf die Domain „watchpeopledie.tv“ sowie auf ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Telemedienangebote mittels einer DNS-Sperre für jegliche durch sie angebotenen Netze unterbinden.
5. Die Access-Provider sollen die jeweils zuständige Landesmedienanstalt unverzüglich über erfolgte Sperrungen unterrichten.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit dem 16.10.2028 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Postanschrift: Postfach 24 27, 66724 Saarlouis
Hausanschrift: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 20 Abs. 5 S. 3 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird.

Bei der Landesmedienanstalt Saarland kann die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 S. 1 VwGO). Beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis

(Postanschrift: Postfach 24 27, 66724 Saarlouis) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).